

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Eußerthal
vom 12. März 2014

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1 sowie §§ 2,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. April 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.11.2001, zuletzt geändert am 17.03.2006, außer Kraft.
- (3) Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

76857 Eußerthal, 13. März 2014
Ortsgemeinde Eußerthal
Ausgefertigt:

Reinhard Denny
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **60,00** Euro
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab **120,00** Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte **120,00** Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten/ gemischten Grabstätten

1. a **Verleihung** des Nutzungsrechts
 - aa) Einzelgrabstätte **300,00** Euro
 - bb) Doppelgrabstätte **550,00** Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte **300,00** Euro
 - dd) Urnenwahlgrabstätte **300,00** Euro
 - ee) Rasengräber für Urnen **500,00** Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach den Buchstaben aa) bis dd) erhoben.
2. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr
 - a) eine Einzelgrabstätte **10,00** Euro
 - b) eine Doppelgrabstätte **18,00** Euro
 - c) jede weitere Grabstätte **10,00** Euro
 - d) Urnenwahlgrabstätte **15,00** Euro
 - e) Rasengräber für Urnen **25,00** Euro

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Die durch das Ausheben und Schließen der Gräber entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV: Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter **2** Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte.
2. Die durch das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche bis zu 4 Tagen

60,00 Euro

für jeden weiteren Tag

15,00 Euro

b) einer Urne bis zu 10 Tagen

60,00 Euro

für jeden weiteren Tag

15,00 Euro

c) Nutzung der Kühlzelle pro angefangener Tag

20,00 Euro

VI. Sonstiges

1 Benutzung des Handleichenwagen

10,00 Euro

2. Reinigung der Leichenhalle

40,00 Euro

3. Anbringung der Gedenkplakette (pro Stück)

50,00 Euro

zzgl. Auslagenersatz für die Beschaffung der Gedenkplakette

VI. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten,
Einfriedungen und dergleichen

20,00 Euro